

# Gebührensatzung über die Berufsfachschule für Kinder- pflege der Stadt Nürnberg (Berufsfachschule für KinderpflegeGebS – BFSKiGebS)

Vom 06. Februar 2015 (Amtsblatt S. 42),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2022 (Amtsblatt S. 412)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenschuldner
- § 2 Gebühr für Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung
- § 3 Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Rücktritt
- § 5 Inkrafttreten

### § 1

#### Gebührensschuldner

Die Stadt erhebt Gebühren für die Teilnahme solcher Bewerberinnen und Bewerber an Prüfungen der Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Nürnberg, die nicht Schülerinnen oder Schüler dieser Berufsfachschule sind (Externe). Gebührenschuldner ist, wer sich anmeldet, um als Externer die Abschlussprüfung nach §§ 71 bis 74 der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zum Erwerb der Bezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger / Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ abzulegen. Bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, denen die Prüfungsgebühr im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird, ist der jeweilige Maßnahmenträger Gebührenschuldner.

### § 2

#### Gebühr für Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung

- (1) Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung gemäß §§ 71 bis 74 BFSO wird eine Gebühr von 1.870,-- Euro erhoben.
- (2) Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, denen die Prüfungsgebühr gemäß Abs. 1 nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird, ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf 100,-- Euro.
- (3) Für die Teilnahme an jeder freiwilligen mündlichen Prüfung nach § 72 Abs. 2 Satz 4 BFSO wird eine Gebühr von 70,-- Euro erhoben.
- (4) Hinzukommen als Auslagen die anfallenden Reisekosten für die Abnahme der praktischen Prüfung nach den jeweils aktuellen reisekostenrechtlichen Regelungen für Lehrkräfte an staatlichen Schulen.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühr**

Die Prüfungsgebühr wird am Tag der Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde an die Berufsfachschule für Kinderpflege der Stadt Nürnberg zur Durchführung der Abschlussprüfung fällig.

**§ 4**

**Rücktritt**

Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vor oder während der Prüfung von der Prüfung zurück, so können die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 11.02.2015